

§ 1 Geltungsbereich

(1) Am Internationalen Studienzentrum (ISZ) / Sprachenzentrum der Universität Kassel wird als Ergänzung zu den Studiengängen ein Programm an Sprach- und Schlüsselqualifikationskursen angeboten. Die Prüfungsordnung des Internationalen Studienzentrums (ISZ) / Sprachenzentrums der Universität Kassel (PO-ISZ) regelt das studienbegleitende Kursangebot sowie folgende vom Sprachenzentrum angebotene Test- und Prüfungsleistungen:

- Das entgeltpflichtige weiterbildende Kursangebot des Programms STUDIUM PLUS des Internationalen Studienzentrums (ISZ) / Sprachenzentrums inklusive der Vorkurse für internationale Austauschstudierende. Es richtet sich an Studierende und Promovierende aller Fachbereiche sowie an Mitarbeitende der Universität Kassel und immatrikulierte ausländische Studierende, die z.B. im Rahmen eines Austauschprogramms ein Auslandsstudium an der Universität Kassel absolvieren. Externe Nutzer:innen können ausschließlich das entgeltpflichtige Kursangebot des Programms STUDIUM PLUS bei Verfügbarkeit von Restplätzen nutzen.
- Das im Fachstudium als Wahl- oder Pflichtleistung anrechenbare Programmangebot STUDIUM INTERNATIONAL, das auf Kooperationsvereinbarungen des Internationalen Studienzentrums (ISZ) / Sprachenzentrums mit den Fachbereichen basiert.
- Das Programm PATENPLÄTZE, in dem die Fachbereiche für ihre Studierenden im entgeltpflichtigen Programmangebot des Internationalen Studienzentrums (ISZ) / Sprachenzentrums STUDIUM PLUS die Kosten tragen und das je nach Prüfungsordnung im Fachstudium als Wahlleistung angerechnet werden kann.
- SONDERPROGRAMME, die in Einzelvereinbarungen mit internen wie externen Partner:innen und Drittmittelgeber:innen durchgeführt werden. Hier können gegenüber der PO-ISZ vorrangige Regelungen zur Anwendung kommen.
- SPRACHSTANDSNACHWEISE, bei denen das Internationale Studienzentrum (ISZ) / Sprachenzentrum nach einem Testverfahren Bescheinigungen für Studierende oder Mitarbeiter:innen der Universität Kassel über das Sprachniveau ausstellt, wenn dieses im Rahmen einer geplanten studien- oder berufsbezogenen Auslandsmobilität gefordert ist.
- Das BUDDY-Programm, in dem erfahrene Studierende internationale Erstsemester betreuen.

(2) Die Teilnahmemodalitäten an den studienbegleitenden Kursangeboten des Internationalen Studienzentrums (ISZ) / Sprachenzentrums ist in den vom Präsidium beschlossenen Teilnahmebedingungen geregelt. Die PO-ISZ gilt für alle Teilnehmer:innen, unabhängig von ihrem Status (Studierende, Mitarbeitende, Promovierende, Post Docs, Externe).

(3) Die PO-ISZ ergänzt die folgenden Ordnungen der Universität Kassel:

- Allgemeine Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) und die Allgemeinen Bestimmungen für fachbezogene Modulprüfungsordnungen der Lehramtsteilstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel (AB-LA) in den jeweils geltenden Fassungen.
- Fachprüfungsordnungen und Modulprüfungsordnungen der jeweiligen (Lehramtsteil-) Studiengänge, soweit es sich bei dem Kurs-/Prüfungsplatz um eine im Fachstudium anrechenbare Wahlleistung handelt.
- Fachprüfungsordnungen und Modulprüfungsordnungen der jeweiligen (Lehramtsteil-) Studiengänge hinsichtlich des Umfangs und der Struktur der Ausbildung sowie der Vergabe von Credits, soweit die Sprachausbildung curricularer Pflichtbestandteil eines Studiengangs ist.
- UNIcert®-Studien- und Prüfungsordnung für Kurse im Rahmen der UNIcert®-Ausbildung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziele der Ausbildung am Internationalen Studienzentrum / Sprachenzentrum

Das Internationale Studienzentrum (ISZ) / Sprachenzentrum verfolgt mit seinem Kursprogramm folgende Zielsetzungen:

Die Teilnehmer:innen werden befähigt, hochschulbezogene allgemeine, wissenschafts-, und fachsprachliche/ fachkommunikative Kenntnisse zu erwerben, um Anforderungen im akademischen Kontext im In- wie Ausland erfolgreich bewältigen zu können. Dazu zählen auch die Sensibilisierung für interkulturelle Fragestellungen sowie der Erwerb von Wissen um die kulturellen Gegebenheiten des jeweiligen Sprach- und Kulturraums.

Teilnehmer:innen werden sprachlich und interkulturell auf einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt im In- und Ausland vorbereitet.

Teilnehmer:innen werden auf die sprachlichen Anforderungen entsprechender akademischer Berufe durch eine angemessene Einführung in die (Fach-) Fremdsprache der betreffenden Wissenschaftsbereiche vorbereitet.

Mitarbeitende werden bei der Bewältigung des Arbeitsalltags an einer internationalisierten Hochschule unterstützt.

Durch das Buddy-Programm wird die interkulturelle Kompetenz der Studierenden gestärkt und die Integration internationaler Studierender gefördert.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten trifft der Prüfungsausschuss des Internationalen Studienzentrums (ISZ) / Sprachenzentrums.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören die Leiterin oder der Leiter des Sprachenzentrums und vier Koordinator:innen der Lehrveranstaltungen des Internationalen Studienzentrums (ISZ) / Sprachenzentrums an. Die Leiterin bzw. der Leiter des Internationalen Studienzentrums (ISZ) / Sprachenzentrums ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender und führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm angehörenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann den:die jeweilige Lehrkraft des Kurses beratend hinzuziehen.

§ 4 Zulassung zu Kursen und Prüfungen, Anwesenheitsregelung

(1) Die Zulassung zu Kursen, für die Vorkenntnisse erforderlich sind, wird i.d.R. über Einstufungsverfahren geregelt. Einstufungsverfahren werden über die Webseite des Internationalen Studienzentrums (ISZ) / Sprachenzentrums bekannt gegeben.

(2) Der erfolgreiche Abschluss einer Veranstaltung setzt die aktive Teilnahme und das Absolvieren der für den jeweiligen Kurs geforderten Prüfungsleistungen voraus. Diese werden vom Prüfungsausschuss in der Kursbeschreibung des jeweiligen Kurses festgelegt und sind über das digitale Veranstaltungstool einsehbar, das vom Internationalen Studienzentrum (ISZ) / Sprachenzentrum zur Verwaltung der Kurse und Teilnehmer:innen eingesetzt wird.

(3) Wenn nicht abweichend in der Kursbeschreibung ausgewiesen, besteht in allen Kursen die Pflicht zur aktiven Teilnahme und somit eine Anwesenheitspflicht von mindestens 75% des Kursumfanges in physischer und/oder in elektronischer Form über eine Bild- und Tonverbindung. Eine Überschreitung der Fehlzeiten führt zum Ausschluss von der Abschlussprüfung. Es wird in diesem Fall kein qualifizierter Leistungsnachweis mit Note und Credits ausgestellt.

(4) Liegt der Anteil der Unterrichtsfehlzeiten bei maximal 40%, kann auf Antrag eine Teilnahmebestätigung ausgestellt werden. Die Teilnahmebestätigung weist weder Credits, eine Note noch einen verbalen Zusatz (z.B. „erfolgreiche“ Teilnahme) aus.

(5) Ausnahmen zur Anwesenheitspflicht gelten im Rahmen des Nachteilsausgleichs gemäß § 11 Abs. 5, 6 und 8 AB Bachelor/Master und § 11 Abs. 5 bis 7 AB-LA. Teilnehmer:innen müssen bei Vorliegen des Hinderungsgrundes unverzüglich einen Antrag auf Nachteilsausgleich mit entsprechenden Nachweisen über die Webseite des Sprachenzentrums stellen. Auch im Rahmen eines genehmigten Nachteilsausgleichs führt eine aktive Teilnahme von weniger als 60% des Kursumfanges zum Ausschluss von der Abschlussprüfung, dem Erwerb von Credits und der Ausstellung einer Teilnahmebestätigung.

(6) Für den Teilnehmer:innen mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen vorher per E-Mail mitgeteilten Ersatzterminen findet die Anwesenheitsregelung gemäß Abs. 3 Anwendung.

§ 5 Leistungsnachweise, Anmeldung, Nachteilsausgleich

(1) Für den Erwerb eines benoteten Leistungsnachweises mit ausgewiesenen Credits ist die erfolgreiche Teilnahme an der Kursabschlussprüfung bzw. die erfolgreiche Erbringung aller in der Kursbeschreibung vorausgesetzten Prüfungsleistungen erforderlich.

(2) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der Kursbeschreibung durch den Prüfungsausschuss festzulegen. Sind mehrere alternative Prüfungsformen in der Kursbeschreibung aufgeführt, ist die Prüfungsform zu Beginn des Kurses von der Lehrkraft bekannt gegeben. Zulässige Prüfungsformate sind insbesondere Klausuren und mündliche Sprachprüfungen sowie Portfolios, Projektarbeiten, Simulationen, Präsentationen, schriftliche Hausarbeiten, Berichte, Prüfungsgespräche, Rollenspiele. Der Mindestumfang der Prüfungen bzw. Prüfungsteile wird in den Kursbeschreibungen durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

(3) Im Buddy-Programm besteht der Leistungsnachweis aus einer kontinuierlichen Betreuung eines internationalen Studierenden, dem Besuch eines Buddy-Workshops und eines Reflexionsberichts, dessen Anforderungen in der Kursbeschreibung festgelegt sind.

(4) Bei Fremdsprachenkursen werden (soweit Bestandteil des Kurses) die vier Kompetenzen Lesen, Hören, Schreiben und Sprechen abgeprüft. Alle geprüften Kompetenzen müssen mit mindestens „ausreichend“ bestanden werden, anderenfalls gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

(5) Eine gesonderte Anmeldung zur Prüfung erfolgt i.d.R. nicht, mit Ausnahme von Wiederholungsprüfungen, Nachschreibeterminen, der UNlcert®-Stufenabschlussprüfung ab Niveau III sowie Sprachstandsnachweisprüfungen.

(6) Für Leistungsnachweise finden die Regelungen zum Nachteilsausgleich gemäß § 11 Abs. 5, 6 und 8 AB Bachelor/Master und § 11 Abs. 5 bis 7 AB-LA Anwendung.

Der Nachteilsausgleich ist über die Webseite des ISZ / Sprachenzentrums bei Vorliegen bzw. Bekanntwerden des Hinderungsgrundes unverzüglich zu beantragen.

(7) UNlcert®-Prüfungen werden gemäß den Regelungen der UNlcert®-Studien- und Prüfungsordnung durchgeführt.

(8) Benötigen Studierende der Universität Kassel für eine im Rahmen ihres Studiums geplante Auslandsmobilität einen aktuellen Nachweis ihrer Sprachkenntnisse, können sie eine Sprachstandsnachweisprüfung am Internationalen Studienzentrums (ISZ) / Sprachenzentrum ablegen. Die Anmeldung dazu erfolgt ausschließlich über das Formular Sprachstandsnachweise auf der Webseite des Internationalen Studienzentrums (ISZ) / Sprachenzentrums.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten werden von der prüfenden Lehrkraft bzw. den prüfenden Lehrkräften der Kurse vergeben. Hierbei findet das Bewertungsschema gemäß § 14 AB Bachelor/Master Anwendung. Die Note lautet:

| | |
|--|-------------------|
| bei einem Durchschnitt von 1,0 oder besser | mit Auszeichnung |
| bei einem Durchschnitt über 1,0 bis 1,59 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,59 bis 2,59 | gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,59 bis 3,59 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,59 bis 4,0 | ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | nicht ausreichend |

§ 7 Wiederholungs- und Nachschreibeproofungen

(1) Studierende der Universität Kassel, die sich die erworbenen Credits im Fachstudium an der Universität Kassel anrechnen lassen können, oder bei denen der Nachweis der entsprechenden Zielsprache für den Studienabschluss oder als im Zulassungsbescheid festgestellter Auflage vorgegeben ist oder internationale Austauschstudierende der Universität Kassel, die sich die Credits über das Learning Agreement anrechnen lassen können, haben die Möglichkeit eine Nachschreibe- oder Wiederholungsprüfung abzulegen. Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Im Rahmen von UNlcert®-Stufenabschlussprüfungen können alle Teilnehmer:innen Anträge auf das Nachschreiben oder Wiederholen einer Stufenabschlussprüfung stellen. Zwischen Kursabschluss und Stufenabschlussprüfung darf gemäß UNlcert®-Prüfungsordnung nicht länger als ein Semester liegen. UNlcert®-Stufenabschlussprüfungen dürfen nur einmal wiederholt werden, sollten sie nicht unter Abs. 1 fallen.

(3) Voraussetzung für das Wiederholen einer nicht bestandenen Prüfung ist eine fristgerechte Antragstellung zur Zulassung über die Webseite des Internationalen Studienzentrums (ISZ) / Sprachenzentrums. Nach Prüfung des Antrags und Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss die Anmeldung zur Prüfung fristgerecht erfolgen.

(4) Nachschreibe- und Wiederholungsprüfungen sollten zum nächstmöglichen, vom Sprachenzentrum festgelegten Termin angemeldet und abgelegt werden, da Sprachkenntnisse ohne Praxisanwendung schnell erodieren.

§ 8 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Kandidat:in einen für sie oder ihn bekannt gegebenen, bindenden Prüfungstermin versäumt, ohne vorher von der Prüfung zurückzutreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Ein Rücktritt von Prüfungsleistungen muss beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft begründet werden.

(3) Die Regelungen zu Versäumnis und Rücktritt gemäß § 15 AB Bachelor/Master und § 15 AB-LA finden Anwendung. Erklärungen und Belege (z.B. ärztliches Attest) sind ausschließlich über die Webseite des Internationalen Studienzentrums (ISZ) / Sprachenzentrums einzureichen. Eine Information von Lehrkräften und/oder Mitarbeiter:innen des Sprachenzentrums ist nicht ausreichend.

§ 9 Täuschung und Ordnungsverstoß

Die Regelungen zu Täuschung und Ordnungsverstoß gemäß § 16 AB Bachelor/Master bzw. § 16 AB-LA finden Anwendung.

§ 10 Archivierung der Prüfungsarbeiten und Prüfungsakten

Für Prüfungsleistungen, die im Fachstudium angerechnet werden, gelten die Aufbewahrungsfristen für Prüfungsunterlagen der Hessischen Immatrikulationsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Einsicht in Prüfungsunterlagen

Für die Einsicht in Prüfungsunterlagen für Leistungen, die im Fachstudium angerechnet werden, findet § 32 Abs. 1 und 2 AB Bachelor/Master bzw. § 19 AB-LA Anwendung.

§ 12 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Prüfungsverfahren, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung beginnen.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel am 01.04.2024 in Kraft.

Kassel, den

Die Präsidentin der Universität Kassel
Prof. Dr. Ute Clement